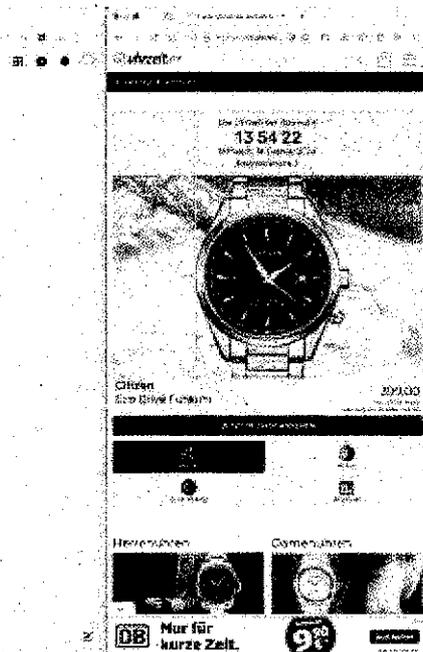
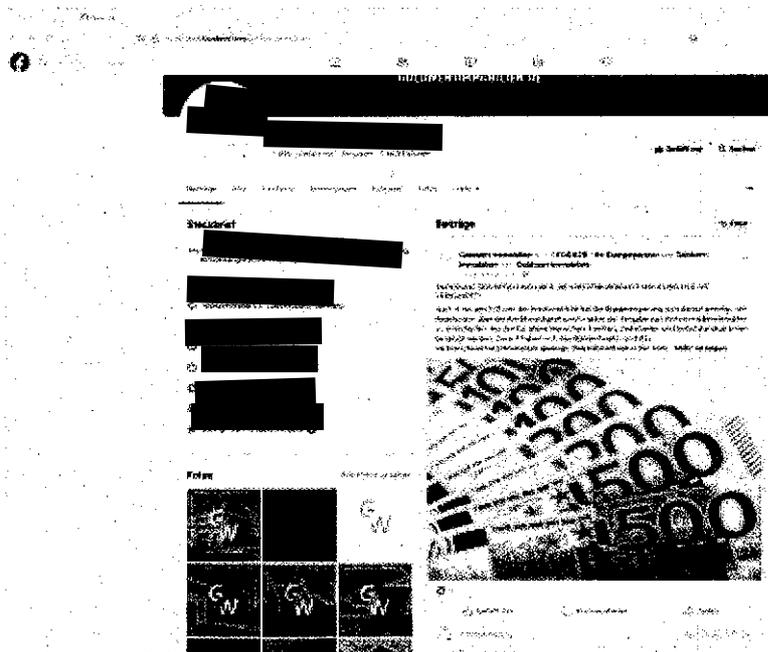


öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, wie geschehen unter:

_____ und ersichtlich aus folgendem Screenshot:



II.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

III.

Der Streitwert wird auf € 7.000,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat durch seine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, das Verfügungsmuster persönlich erstellt zu haben (Anlage Ast1). Das ist auch glaubhaft gemacht durch Vorlage weiterer Fotos aus derselben Aufnahmeserie (vgl. die weiteren Einblendungen in Anlage Ast 1). Zusätzlich besteht eine entsprechende Vermutung nach § 10 I UrhG, denn der Antragsteller hat mit ergänzender eidesstattlicher Versicherung vom 22.04.2024 glaubhaft gemacht, dass auf seiner Internetseite das streitgegenständliche Verfügungsmuster mit einem ©-Vermerk zu seinen Gunsten öffentlich abrufbar ist (zur Anwendbarkeit auf Vervielfältigungsstücke im Internet siehe BGH GRUR 2015, 258, 260 Rz. 35 - CT-Paradies).

Nach diesen Glaubhaftmachungen greifen die Einwendungen des Antragsgegners (Schriftsatz 18.04.24 S. 2 unter 1. und 2. = Bl. 20 d.A.) und im Schriftsatz vom 02.05.2024 (S. 1-2 = Bl. 29-30 d.A.) nicht (mehr) durch.

- Weiterer Vortrag zu den näheren Umständen der Aufnahme ist zur Schlüssigkeit nicht erforderlich. Der Antragsgegner hat seinerseits keine Umstände benannt, die die Darlegungslast des Antragstellers steigern würden.
- Auch zum Verbleib der ausschließlichen Nutzungsrechte beim Antragsteller als dem Urheber braucht die Antragstellerseite aufgrund ihrer ergänzenden Glaubhaftmachungen nicht mehr vorzutragen. Zwar hatte der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass es im Impressum der Seite [REDACTED] auf der die Bilder des Antragstellers vertrieben werden, heißt: „... das Copyright an den Bildern haben [REDACTED] Im Übrigen verbleiben alle Rechte auf dieser Webseite bei [REDACTED] Die Kritik des Antragsgegners, damit sei nicht geklärt, ob der Antragsteller oder [REDACTED] über die Rechte verfügten, greift jedoch (jetzt) nicht (mehr), nachdem der Antragsteller mit der eidesstattlichen Versicherung vom 22.04.24 glaubhaft gemacht hat, dass bei Aufruf des Verfügungsmusters ein ©-Vermerk zu seinen Gunsten angezeigt wird; denn unter diesen Umständen versteht der Besucher der Seite auch den Hinweis im Impressum dahin, dass zumindest an diesem Bild die Rechte allein dem Antragsteller zustehen.

c)

Es ist durch entsprechende Screenshots (Antragsschrift S. 2 und Anlage Ast 1 S. 2) glaubhaft gemacht worden, dass das streitgegenständliche Fotomaterial am 19.02.2024 auf der im Tenor genannten Internetseite mit der dort benannten URL abrufbar war. Damit war das Material öffentlich zugänglich gemacht worden im Sinne des § 19a UrhG.

d)

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 I Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO unter Berücksichtigung des Streitwertvorschlags des Antragstellers, die nicht als zu hoch erscheint, da es sich um die Nutzung eines professionellen Fotos in gewerblichem Zusammenhang handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die